

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Merkblatt für Studierende

[urn:nbn:de:bsz:31-229024](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229024)

## Merkblatt für Studierende

Jeder Student ist verpflichtet, folgende Anordnung genauestens zu beachten und zu befolgen:

1. **Immatrikulationen** können nur noch während der Immatrikulationsfrist (für das Sommersemester vom 20. März bis zum 18. April) beantragt und vorgenommen werden. Außerhalb der angegebenen Zeiten dürfen weder Neuaufnahmen noch Rückmeldungen zum Studium (siehe unten!) entgegengenommen werden.

Zur Immatrikulation sind vorzulegen:

- a) Geburtsschein mit Ahnennachweis bzw. Ahnenpaß (bei Verheirateten auch für den Ehepartner),
- b) Reifezeugnis,
- c) Zeugnisse über praktische Tätigkeiten,
- d) polizeiliches Führungszeugnis,
- e) bei Zugehörigkeit zur NSDAP. oder NS.-Verbänden:  
Nachweis der gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften,
- f) Bescheinigungen über abgeleiteten Arbeits- oder Landdienst, Landhilfe oder studentischen Ausgleichsdienst,
- g) ein Meldebogen, der beim Sekretariat erhältlich ist.

2. **Fachschaftszugehörigkeit.** Jeder Student muß sich für die Zugehörigkeit zu einer Fachschaft bzw. Fachabteilung (Hauptstudienfach) entscheiden, in der er organisatorisch erfaßt wird. Wechsel in der Zugehörigkeit zur Fachschaft bzw. Fachabteilung ist jederzeit möglich, doch muß diese Umschreibung unverzüglich beim Sekretariat beantragt werden.

3. **Anschriftenänderung.** Änderung der Wohnung am Hochschulort oder der Heimatanschrift muß sofort dem Sekretariat gemeldet werden.

4. **Studien-Rückmeldung.** Alle Studierenden müssen nach Beendigung der Semesterferien sich zum Studium unter Abgabe eines beim Sekretariat erhältlichen Meldescheins zurückmelden. Diese Rückmeldungen müssen während der Immatrikulationsfrist (siehe oben!) erfolgen. — Studierende an Hochschulen mit festgesetzten Studenten-Höchstziffern, die im Sommersemester 1936 dort verbleiben wollen, müssen ihre Rückmeldung bis spätestens 31. März persönlich oder schriftlich vornehmen, da sonst ein Weiterstudium an der bisherigen Hochschule infolge der festgesetzten Höchstziffern in Frage gestellt ist.

5. **Fristeinhaltung.** Ist innerhalb der angegebenen Frist eine persönliche Beantragung der Immatrikulation oder Studien-Rückmeldung nicht möglich, so muß sie auf schriftlichem Wege unter Angabe des Hinderungsgrundes

rechtzeitig vorgenommen werden. Verspätet eingehende Anträge oder Meldungen können mit Rücksicht auf einen geordneten Geschäftsverkehr unter keinen Umständen Berücksichtigung, sondern erst zur Meldefrist des nächsten Semesters Erledigung finden.

6. **Exmatrikulationen** können nach Vorlage des ausgefüllten roten Exmatrikulationsscheins jederzeit, jedoch möglichst nicht innerhalb der Immatrikulationsfrist, beantragt werden. Exmatrikulationen zum Zweck der Fortsetzung des Studiums an einer anderen Hochschule sind noch vor Beginn der Immatrikulationsfrist zu beantragen, um eine Überlastung des Hochschulsekretariats zu vermeiden.

7. **Beurlaubung** für ein Semester ist bis spätestens zum Ende der Immatrikulationsfrist bei der Hochschulverwaltung zu beantragen. Beurlaubte Studenten haben für das Semester, in dem sie beurlaubt sind, keinen Meldebogen oder Meldeschein auszufüllen; sie werden von der Hochschulverwaltung in der Beurlaubtenliste geführt.

8. **Alle bei der Hochschule einzureichenden Gesuche und abzugebenden Vordrucke sind deutlich und gut lesbar zu schreiben.** Die Vordrucke werden im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeitet.

**Der Reichs- und Preußische Minister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.**

Im Auftrage: gez. Bachér.

N.S. Erstimmatrikulationen finden im Sommersemester **nicht** statt!